

Versicherungsnummer

Kennzeichen
(soweit bekannt) MSAT / MSNR



**Deutsche
Rentenversicherung**

Arbeitsentgelt

Zeitraum vom - bis	Stundenlohn in EUR	Stundenzahl	Bruttoentgelt ohne Zulagen, Zuschläge und Einmalzahlungen in EUR (gegebenenfalls gekürzt auf das tarifliche / ortsübliche Entgelt)	zuzüglich Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in EUR - ohne Umlagen (gegebenenfalls gekürzt auf das tarifliche / ortsübliche Entgelt)	Betrag in EUR	hiervon Prozent	Erstattungsbetrag in EUR
							Gesamtbetrag in EUR

Zulagen, Zuschläge und Einmalzahlungen, soweit tariflich oder ortsüblich (entsprechende Ziffer bitte in Spalte "Schlüsselziffer" eintragen):

- | | | | | |
|--|---------------------------|---|---|---------------------------------------|
| 1 Urlaubsgeld (anteilig im Bewilligungszeitraum) | 5 Akkordzuschlag | 9 Auslösung (sofern aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarungen oder Betriebsvereinbarungen tatsächlich eine Übernahmeverpflichtung durch den Arbeitgeber besteht) | 10 Fahrkostenerstattung (sofern aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarungen oder Betriebsvereinbarungen tatsächlich eine Übernahmeverpflichtung durch den Arbeitgeber besteht) | 11 Sonstiges (bitte erläutern) |
| 2 Weihnachtsgeld (anteilig im Bewilligungszeitraum) | 6 Gefahrenzuschlag | | | |
| 3 Erfolgsprämien (anteilig im Bewilligungszeitraum) | 7 Hitzezuschlag | | | |
| 4 Vermögenswirksame Leistungen | 8 Schmutzzulage | | | |

Zeitraum vom - bis	Schlüsselziffer	Bruttobetrag in EUR	zuzüglich Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in EUR - ohne Umlagen	Betrag in EUR	hiervon Prozent	Erstattungsbetrag in EUR
						Gesamtbetrag in EUR

Die Förderzeiträume der Eingliederungszuschüsse werden nach Monaten bestimmt. Beginnt eine Beschäftigung nicht am Ersten eines Monats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Maßgebend ist die Zahl der Kalendertage im jeweiligen Monat (zum Beispiel Einstellung am 20. August = Berechnungsgrundlage 12 / 31). Der Vergütungsanspruch bemisst sich also regelmäßig nach der geleisteten Tätigkeit. Dabei ist es unerheblich, ob die beschäftigte Person für Zeiten vor der Arbeitsaufnahme Entgelt aus einem davor liegenden Beschäftigungsverhältnis oder Entgeltersatzleistungen erhalten hat. Verändert sich die prozentuale Zuschusshöhe im Gesamtförderzeitraum nicht am Ersten eines Monats, wird der Geldbetrag für den Teilzeitraum auf der Grundlage des mit **30** Tagen anzusetzenden gezahlten Monatsgehaltes festgestellt. Der auf einen Teilzeitraum entfallende Betrag ergibt sich, wenn der Gesamtbetrag mit dem Teilzeitraum vervielfältigt und durch den Gesamtzeitraum geteilt wird.

Erstattungsbetrag
in EUR

